

BERATUNGSUNTERLAGE

an die **Verbandsversammlung zur Beschlussfassung der**

HAUSHALTSSATZUNG 2 0 1 7

A) SACHDARSTELLUNG

Für die Wirtschaftsführung des Abwasserzweckverbands gelten gemäß § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

Demnach hat der Abwasserzweckverband Börstingen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Pflichtbestandteile sind der Haushaltsplan unter Angabe des Gesamtbetrags der Einnahmen und der Ausgaben des Haushaltsjahres, die vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, Verpflichtungsermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite. Außerdem soll dem Haushaltsplan ein Stellenplan und eine mittelfristige Finanzplanung angegliedert werden.

B) STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Sobald die **Verbandsversammlung** ihre Beratungen über den Haushaltsplan abgeschlossen hat, beschließt sie über die Haushaltssatzung und stellt damit den Haushaltsplan in all seinen Bestandteilen fest. Die von der **Verbandsversammlung** beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan (und dessen Anlagen) ist dem **Landratsamt Tübingen** als zuständige **Rechtsaufsichtsbehörde** vorzulegen. Nach Bestätigung der **Gesetzesmäßigkeit** ist die Haushaltssatzung zu vollziehen, d.h., die Haushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen und der Haushaltsplan an 7 Tagen öffentlich auszulegen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem Beginn des Haushaltsjahres in Kraft, für das sie gilt. Sie tritt somit immer rückwirkend in Kraft, auch wenn sie erst nach dem 01. Januar bekannt gemacht worden ist.

C) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Die **Verbandsversammlung** beschließt die beiliegende Haushaltssatzung 2017 sowie den Haushaltsplan 2017 samt den beigefügten Anlagen.
2. Die **Verbandsverwaltung** wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.